Prüfungsordnung für den Studiengang Regie Musiktheater der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vom 15. Januar 2020, 13. Mai 2020, 13. Oktober 2021und 19.01.2022

Präambel
Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Studiengang Regie Schauspiel mit dem Abschluss Bachelor of Arts (im Folgenden: Studiengang Regie Schauspiel) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1 Studienberechtigung
(1) Zum Studium im Studiengang Regie Musiktheater ist berechtigt, wer
1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat, und
2. die allgemein bindenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Allgemein bildende Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission festgestellt. Es ist in jedem Fall der Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

(3) Mindestens zwei nachgewiesene Hospitanzen oder Assistenzen im Bereich Musiktheater oder vergleichbare Erfahrungen, die geeignet sind, auf das Studium der Regie Musiktheater hinzuleiten, sind Voraussetzung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienbewerber*innen aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 Abs. 1-3 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.
Wer mit der Bewerbung keine guten Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann, kann unter der Bedingung zum Studium zugelassen werden, dass sie bzw. er bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Bescheinigung über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des

Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorlegen kann.

§ 2 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang Regie Musiktheater kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die*den Direktor*in der Theaterakademie Hamburg zu richten und online zu stellen. Die Frist endet am 4. April (Datum des Poststempels), die Frist für die Stellung der Online-Bewerbung endet am 1. April.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem auch die Erfahrungen in künstlerischen Bereichen i.S.d. § 1 Abs. 3 hervorgehen
2. ein Motivationsschreiben (Darlegung der Beweggründe); gegebenenfalls mit Nachweisen über praktische Erfahrungen im künstlerischen Bereich (Dokumentationen, Entwürfe, Fotos o. ä.)
3. eine Kopie des letzten Schulzeugnisses
4. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der*des Studienbewerber*in versehen ist
5. Ein schriftlicher Essay (ca. 3–5 Seiten), anzufertigen nach thematischen Vorgaben der Aufnahmeprüfungskommission. Das Thema wird rechtzeitig auf der Homepage der HfMT Hamburg veröffentlicht.

§ 3 Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob von der*dem Bewerber*in erwartet werden kann, dass sie*er die Fähigkeit der szenischen Realisation von Musiktheater-Bühnenwerken erwerben wird. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf den Nachweis

1. von theoretisch-analytischen Fähigkeiten bezogen auf Geschichte und Theorie des Musiktheaters,
2. guten Kenntnissen des zeitgenössischen Musiktheatergeschehens.

(2) Das Aufnahmeprüfungsverfahren erfolgt in zwei Stufen:
Der erste Teil der Aufnahmeprüfung besteht in der Anfertigung des unter §2 Absatz 3 Nummer 5 genannten schriftlichen Essays, in der theoretisch-analytische Fähigkeiten bezogen auf das Musiktheater nach thematischen Vorgaben der Aufnahmeprüfungskommission nachgewiesen werden sollen.

(3) Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Teil mit „bestanden" absolviert hat. Der zweite Teil der Aufnahmeprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Klavierspiel: Musikalische Grundfertigkeiten und Kenntnisse im Schwierigkeitsgrad der „Kleinen Präludien" von Johann Sebastian Bach, einer leichten Sonate von Joseph Haydn oder einer der Sonaten op. 49 von Ludwig van Beethoven. In Ausnahmefällen kann das Spiel auf einem anderen Instrument zugelassen werden. Zusätzlich wird ein von der Aufnahmeprüfungskommission vorgegebener Abschnitt eines Klavierauszugs eines musiktheatralen Werkes präsentiert.

1.1. Allgemeine Musiklehre: Intervalle, Akkorde, Tonleitern, Tonarten und Taktsysteme, Grundzüge der dur-moll-tonalen Harmonik

1.2. Gehörbildung: Hören und Singen von Intervallen, Erfassung von einfachen Akkorden und rhythmischen Strukturen
2. Präsentation eines eigenen Regiekonzepts nach Vorgaben der Aufnahmeprüfungskommission
3. Erörterung des eingereichten schriftlichen Essays und damit verbundenen Fragestellungen des aktuellen Musiktheaters
Die Teile 1–3 der zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung sollen eine Gesamtdauer von 45 Minuten nicht überschreiten.
4. Praktische Erarbeitung einer kleinen musiktheatralen Szene nach Vorgaben der Aufnahmeprüfungskommission. Diese soll eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Aufnahmeprüfung kann abgebrochen werden, wenn die Aufnahmeprüfungskommission sich ein abschließendes Bild von den Fähigkeiten der*dem Bewerber*in gemacht hat.

(5) Der erste Teil der Aufnahmeprüfung wird durch jedes Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als bestanden. Besteht die Aufnahmeprüfungskommission aus nur zwei Mitgliedern, ist Einstimmigkeit für das Bestehen erforderlich.
Im zweiten Teil der Aufnahmeprüfung wird durch jedes Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission die Prüfungsleistung mit Punkten von 0 bis 25 bewertet. Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet.
Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 10 Punkte erreicht werden. Prüfungen, die mit weniger als 10 Punkten bewertet werden, sind nicht bestanden. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden diese mit der zum Bestehen notwendigen Mindestpunktanzahl von 10 bewertet. Besteht die Aufnahmeprüfungskommission aus nur zwei Mitgliedern, ist Einstimmigkeit für das Bestehen erforderlich.
Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn jeder Teil der Aufnahmeprüfung mit „bestanden" bewertet wurde.

(6) Die Rangreihung der Zulassungen wird nach dem Grad der künstlerischen Befähigung vorgenommen. Dieser wird durch die in der Aufnahmeprüfung erreichten Note bzw. Punktzahl festgestellt. Im Übrigen richtet sich die Vergabe der Studienplätze nach der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufnahmeprüfungskommission

(1) Der Aufnahmeprüfungskommission gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an, darunter mindestens je ein*e Lehrende der Module Regie, Theorie und musikalische Analyse. Es kann ein*e weitere(r) Lehrende*r der Studiengänge Regie Schauspiel oder Regie Musiktheater bestellt werden.

(2) Gemäß § 64 Absatz 8 HmbHG sollen bei Aufnahmeprüfungen Studierende an der Bewertung der Prüfungsleistungen beratend mitwirken. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Hochschule. Das studentische Mitglied wird von der studentischen Vertretung benannt.

(3) Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss bzw. dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der in Absatz 1 genannten Größen Intendant*innen oder Regisseur*innen oder Schauspieler*innen oder Dramaturg*innen, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Theatern arbeiten, in die Aufnahmeprüfungskommission als stimmberechtigtes Mitglied bestellen.

§ 5 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Ziele des Studiums

Das Studium vermittelt die Befähigung zur theoretisch-reflexiven und künstlerisch- praktischen Arbeit im Bereich der Regie des klassischen, modernen und zeitgenössischen Opern- und Musiktheaters, im dynamischen Feld des Regietheaters sowie angrenzender performativer Formate. Es bestehen vier zentrale Lernbereiche: Regiepraxis, Theorie, Produktion und künstlerische Haltungen. Ziel des Studiums ist eine möglichst große Praxisnähe und Anwendungsorientierung mit einem sich formulierenden theoretischen Bewusstsein dessen, was künstlerisch praktiziert wird. Die Anregung zur Selbstreflexion und zur aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Weltgeschehen werden als zentrale prozessuale Aufgaben verstanden.
Der Studienabschluss bereitet auf die Berufspraxis als Regisseur*in vor und bildet zugleich die Voraussetzung für ein Masterstudium in der künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Forschung.

§ 7 Akademischer Grad

Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Studienganges Regie Musiktheater. Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 8 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die*der Studierende das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelor-Prüfung werden insgesamt 180 Credit Points vergeben.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des 2.Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 8 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§10 Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.
(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 180 Credit Points. Einem Credit Point liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet.
Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modul-Prüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.Innerhalb dieser Module müssen die Studierenden eine Mindestanzahl an Credit Points erwerben und können zwischen unterschiedlichen Lehrveranstaltungen wählen.

(4) Die konkreten Beschreibungen der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage 2 und sind Bestandteil dieser Ordnung.
Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:
- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls
- Teilnahmevoraussetzungen (im Regelfall der Abschluss des vorausgehenden Moduls),
- zugeordnete Lehrveranstaltungen
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points: Credit Points werden z. B. durch ein Referat, eine mündliche Prüfung, eine Klausur, eine Hausarbeit oder eine künstlerisch-praktische Prüfung erworben. Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben
- Credit Points
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module
- Formen der Lehrveranstaltungen

§ 11 Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:
1. Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern Regie Musiktheater, Klavier und Gesang
2. Pro- und Hauptseminare in Verbindung von Theorie und Praxis

3. Intensiv-Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung
4. Regie-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis
5. Kolloquien
6. Vorlesungen
7. Symposien sowie künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Veranstaltungen
8. Begleitprogramme zu künstlerischen Festivals und Exkursionen

(2) Lehrveranstaltungen können zur Sicherstellung der Qualifikationsziele über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben.

Sämtliche Prüfungen können in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) und/oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, sofern diese Formen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.
Die Prüfungsformen werden von den jeweiligen Lehrpersonen rechtzeitig vorgegeben. Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig. Studierenden, die nicht an Online-Prüfungen teilnehmen möchten, müssen Präsenzprüfungen angeboten werden. Die Präsenzprüfungen müssen im selben Prüfungszeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren.
Folgende Bestimmungen sind vor Beginn und während einer Online-Prüfung einzuhalten:

1. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Online-Prüfungen freiwillig ist.

2. Die Studierenden sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn über die technischen Anforderungen der Prüfung (funktionierende Kamera, Mikrofon etc.) zu informieren.

3. Es erfolgt eine Authentifizierung. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises nach Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrperson in einem gesonderten virtuellen Raum, in dem sich neben einem Studierenden und der aufsichtführenden Lehrperson zeitgleich niemand anderes befinden darf.
   Der Prüfungsausschuss kann andere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen. Insbesondere kann eine Authentifizierung durch Überprüfung und Abfrage der digitalen Anwesenheit erfolgen, sofern die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden der aufsichtführenden Lehrperson hinreichend bekannt sind. Das Ergebnis der Authentifizierung ist aktenkundig zu dokumentieren.

4. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, den Ausweis hochzuladen nicht zulässig. Erfolgt eine notwendige kurzzeitige Zwischenspeicherung während des Authentifizierungsverfahrens, sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Zwischenspeicherung erreicht ist.

5. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht sind die Studierenden grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationstechnik aktiviert zu halten. Die

Mikrofonfunktion kann ausgeschaltet werden, wenn dies aus Sicht der aufsichtführenden Person erforderlich ist. Die Videoaufsicht obliegt den aufsichtführenden Lehrpersonen. Sie findet in der Gesamtbetrachtung (sog. Split-Screen) aller Studierenden gleichermaßen statt. Die nähere Betrachtung einzelner Studierender ist grundsätzlich nicht gestattet. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf eine nähere Betrachtung einzelner Studierender nach Ankündigung erfolgen oder zu einem 360°-Schwenk mit der Kamera im Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen aktenkundig protokolliert werden.
Werden diese Maßnahmen verweigert, kann dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung führen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Täuschung in dieser Prüfungsordnung. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, als dass dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung sowie einzelner Bild- und Tondaten ist nicht zulässig.

6. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Bild- und/oder Tonübertragung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen erheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen und wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt. Bei kurzweilig andauernden technischen Störungen kann die Prüfung fortgesetzt werden.
   Sollten Studierende aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen können, müssen sie dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilen und die technische Störung glaubhaft machen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.). Wird der Grund anerkannt, so wird ein nächstmöglicher Prüfungstermin festgesetzt.

7. Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Bestimmungen in der Satzung der HfMT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen, mindestens ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals oder aus der Gruppe der Lehrbeauftragten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Studiendekanatsrat von der*dem zuständigen Studiendekan*in eingesetzt.

Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die*den Vorsitzenden sowie deren*dessen Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor*innen.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professor*innengruppe anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass Termine für Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 13 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung der*dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professor*innen können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Über den jeweiligen Umfang der Prüfungsberechtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

Dazu zählen insbesondere Intendant*innen, Regisseur*innen, Schauspieler*innen, Dramaturg*innen, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Theatern tätig sind.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelor-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(5) Ein*e Prüfer*in kann abgelehnt werden, wenn die*der zu Prüfende einen Befangenheitsantrag stellt.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden" ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie* er aufgrund einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der*des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der*dem Behindertenbeauftragte(n) gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die*der zu Prüfende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des zu Prüfenden ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der*des zu Prüfenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 17 Schwangerschaft und Stillzeit

(1) Im Falle einer Schwangerschaft ist es im Sinne der Studentin, dass sie die Hochschule über ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung möglichst informiert, damit die Hochschule für die Einhaltung der Schutzfristen und alle nötigen Freistellungen Sorge tragen kann. Im Sinne der stillenden Studentin kann sie dem Studierendenbüro so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Als Nachweis über die Schwangerschaft gilt ein ärztliches Zeugnis, das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers oder der Mutterpass. Der Nachweis soll auf Verlangen der Hochschule vorgezeigt werden.

(2) Studentinnen, die während des Studiums schwanger sind oder werden, dürfen sechs Wochen vor der Entbindung (Schutzfrist vor der Entbindung) und acht Wochen nach der Entbindung (Schutzfrist nach der Entbindung) nicht zur Teilnahme an der hochschulischen Ausbildung (Unterricht, Prüfungen u.a.) verpflichtet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 19 b der Immatrikulationsordnung der Hochschule sowie das Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG).

(3) Anträge von Student*innen für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG) finden Berücksichtigung.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die*der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird die*der zu Prüfende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die jeweilige Aufsichtsführung fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Die*der zu Prüfende wird unverzüglich über den gegen sie*ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der*dem zu Prüfenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein*e Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelor-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein*e zu Prüfende(r), der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfer*innen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den zu Prüfenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann die*der zu Prüfende eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen

§ 20 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der*des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall

vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu den jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 21 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Das Studium Regie Schauspiel besteht aus den folgenden zu prüfenden 12 Modulen:

1. Modul Regiepraxis 1, inkl. Regie-Projekt I (1.–3. Semester / Grundstudium)
2. Modul Regiepraxis 2, inkl. Regie-Projekt II (4.–6. Semester / Hauptstudium)

3. Modul Theorie 1 (1.–3. Semester / Grundstudium)
4. Modul Theorie 2 (4.–6. Semester / Hauptstudium)

5. Modul Musik 1 (1.–3. Semester/ Grundstudium)
6. Modul Musik 2 (4.–5. Semester / Hauptstudium

7. Modul Produktion 1 (1.–3. Semester / Grundstudium)
8. Modul Produktion 2 (4.–6. Semester / Hauptstudium)

9. Modul Künstlerische Haltungen 1 (1.–3. Semester / Grundstudium)
10. Modul Künstlerische Haltungen 2 (4.–6. Semester / Hauptstudium)

11. Abschlussmodul Theorie (5. Semester)
12. Abschlussmodul Regiepraxis (6. Semester)

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens bestanden bewertet worden sein.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat
Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die*der Studierende darlegen soll, dass sie*er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppen-

prüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je zu prüfender Person und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines Beisitzenden abgenommen, die*der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der*dem Prüfenden und der*dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörer*innen ermöglicht, wenn nicht die*der Bewerber*in den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit
Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung
Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der*dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden" ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden" bewertet worden sein.

(7) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich die*der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur*zum Prüfer*in durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Wird die Prüfung von einem Prüfenden mit „nicht bestanden" und von dem anderen Prüfenden mit „bestanden" gewertet, gilt die Prüfung als bestanden.

§ 22 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist zweimal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene

Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden" bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden" bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden" bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, die*der Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV. Bachelor-Prüfung

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Arts

(1) Zur Bachelor-Prüfung im 5. und 6. Semester kann nur zugelassen werden,
1. wer im Bachelorstudiengang Regie Schauspiel an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. 120 CP aus 4 Semestern vorzuweisen hat.

(2). Für die Zulassung zur künstlerisch-praktischen Prüfung im 6. Semester muss vorher im 5. Semester die theoretische Bachelor-Arbeit abgegeben sein. Über schriftlich begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Bachelor-Prüfung ist am Ende des 4. Studiensemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise für die in § 23 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestimmung der Prüfer*innen und für Prüfungsgegenstände (§ 13 Absatz 4)
3. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudiengang Regie Musiktheater oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Bachelor-Prüfung ist zum Ende des 5. Fachsemesters zu stellen. Ihm sind zusätzlich zu den in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen der Nachweis über die Abgabe der theoretischen Bachelor-Arbeit beizufügen.

(4) Ist es der*dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 bzw. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr*ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der*dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 23 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die*der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(7) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25 Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.
Der Bereich Praxis wird mit insgesamt 60%, der Bereich Theorie mit insgesamt 40% der Prüfungsleistung berechnet.
Der theoretisch-reflexive Teil besteht aus der theoretischen Bachelor-Arbeit (§ 26) und dem eigenständigen Beitrag zu einer künstlerisch-wissenschaftlichen Veranstaltung im 5. Semester (§ 27).
Der praktische Teil umfasst das Regie-Projekt III (§ 28).
Mit der Bachelor-Prüfung soll die Befähigung zu selbstständiger, reflektierender künstlerischer Arbeit der szenischen Künste und ihrer Vermittlung nachgewiesen werden.

§ 26 Abschlussprüfung Theorie, Teil 1: Theoretische Bachelor-Arbeit

(1) Thema und Gegenstand der theoretischen Bachelor-Arbeit im Umfang von 30–40 DIN-A4-Seiten sollen einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen.
Die schriftliche Arbeit kann ein Thema aus theoretischer Perspektive reflektieren, das im Zusammenhang mit den Regie-Projekten steht. Eine eigenständige, kritisch-reflexive Fragestellung muss entwickelt werden und bildet eine zentrale Voraussetzung zur Bewertung.
Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Hierfür ist ein den Schreibprozess begleitendes Kolloquium zu absolvieren.

(2) Die theoretische Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein.

(3) Als Betreuer*in wird eine*einer der im Studiengang Lehrenden bestellt. Die*der Betreuer*in bestimmt in Absprache mit der*dem Kandidat*in Thema und Aufgabenstellung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(4) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussarbeit beträgt 8 Wochen.
Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der*dem Kandidat*in/en zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der*dem Kandidat*in/en umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2).

(5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die schriftliche Abschlussarbeit ist spätestens am letzten Tag

der Bearbeitungszeit in zweifacher schriftlicher Ausfertigung bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Zusätzlich ist die Arbeit digital im PDF-Format zu einzureichen. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(6) Der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist eine schriftliche Versicherung der*des zu Prüfenden beizufügen. Diese muss beinhalten, dass
1.sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet- Quellen, benutzt hat;
2.die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung in vergleichbaren Studienangeboten verwendet worden ist;
3. die Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

(7) Die theoretische Bachelor-Arbeit wird von der*dem Betreuer*in der Arbeit und einer*einem Lehrenden des Studiengangs aus dem Bereich Theorie bewertet. Für die Benotung gilt § 29.

§ 27 Abschlussprüfung Theorie, Teil 2: Beitrag zu künstlerisch-wissenschaftlicher Veranstaltung

(1) Der zweite Teil der Abschlussprüfung Theorie besteht aus einem eigenständigen Beitrag zu einer hochschulöffentlichen künstlerisch-wissenschaftlichen Veranstaltung. Das Format des Beitrags (z.B. Keynote, Panel- oder Workshop-Gestaltung) kann frei gewählt werden.

(2) Der Beitrag kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe nach objektiven Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein.

(3) Zwei Prüfende bzw. eine*r Prüfende in Gegenwart einer sachkundigen Person ist anwesend. Für die Benotung gilt § 31.

§ 28: Abschlussprüfung Regiepraxis: Künstlerische Arbeiten

(1) Die künstlerische Abschlussarbeit besteht aus dem Regie-Projekt III (6. Semester).

(2) Die künstlerische Abschlussarbeit folgt einem zweifachen Bewertungssystem.
Erstgutachter*innen sind die begleitenden Dozierenden (mindestens zwei, höchstens drei Prüfer:innen), deren Einzelbenotung zu je gleichen Anteilen in eine gemeinsame Note überführt wird. Die Note der Erstgutachter*innen bildet 60% der Gesamtnote eines Regie-Projekts. Der Prozess der Projektentwicklung ist für die Benotung der Erstgutachter*innen zentral.
Die*Der Zweitgutachter*in wird vom Prüfungsausschuss benannt. Im Ausnahmefall kann ein*e weitere*r Gutachter*in benannt werden. Die Studierenden können Prüfer*innen vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Bei mehr als einer*m Zweitgutachter*in wird die Einzelbenotung zu gleichen Anteilen in eine gemeinsame Note überführt. Die Note der Zweitgutachter*innen bildet 40% der Gesamtnote eines Regie-Projekts. Das Ergebnis der Projekte ist maßgeblich für die Benotung der Zweitgutachter*innen.
Für die Benotung gilt § 31.

§ 29 Wiederholung von Prüfungen des Bachelor-Abschlussmoduls, endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

(3) Die künstlerische Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich. Bei Wiederholungen besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Aufführungsort, ein selbstgewähltes Datum oder die Zusage für eine Budgetübernahme. Die Prüfer*innen der Wiederholungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der*dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 31 Bewertungsskala der Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Prüfungen der Bachelor-Prüfung werden mit den Noten
1,0: sehr gut
1,3: sehr gut (-)
= eine besonders hervorragende Leistung,

1,7: gut (+)
2,0: gut
2,3: gut (-)
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

2,7: befriedigend (+)
3,0: befriedigend
3,3: befriedigend (-)
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7: ausreichend (+)
4,0: ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0: nicht ausreichend

= eine Leistung mit erheblichen Mängeln bewertet.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die einzelnen Teile der Bachelor-Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden der*des Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen der Abschlussmodule Theorie und Regiepraxis jeweils mit mindestens „ausreichend" (4,00) bewertet worden sind.

(5) Aus den Bachelor-Teilprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

(7) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Bewertung des praktischen Teils und des theoretisch-reflexiven Teils der Abschlussprüfung. Dabei gilt folgende Gewichtung:

Praktischer Teil:
Die künstlerische Abschlussarbeit (Regie-Projekt III): 60%.

Theoretisch-reflexiver Teil: 40%. Dabei gilt folgende Gewichtung:
- Theoretische Bachelor-Arbeit: 30 %
- Beitrag zu einer künstlerisch-wissenschaftlichen Veranstaltung: 10%.

§ 31 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Arts ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der*dem Vorsitzenden Mitglied

des Prüfungsausschusses und der*dem Präsident*in/en zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die*der Kandidat*in die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades und die Gesamtnote beurkundet. Die Urkunde wird durch die*den Präsident*in/en und die*den Studiendekan*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 32 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die*der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die*der zu Prüfende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden" erklärt werden. Der*dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der*des Geprüften mit angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 34 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. April 2020 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 das Studium im Studiengang Regie Musiktheater aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Regie Musiktheater der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 13. November 2013 (zuletzt geändert am 13. Juni 2018) fort. Sie tritt zum Wintersemester 2029/30 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, können auf Antrag nach dieser Ordnung studieren. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.